

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 26

Helmstedt, den 04.07.2008

61. Jahrgang

Inhalt:

Seite

A. Amtlicher Teil

104.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Querenhorst für das Haushaltsjahr 2008	201
105.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Rennau für das Haushaltsjahr 2008	203
106.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Kommunalen Wirtschaftsbetriebes Cremlingen - Lehre für das Haushaltsjahr 2007	205
107.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Kommunalen Wirtschaftsbetriebes Cremlingen - Lehre für das Haushaltsjahr 2008	207
108.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Mariental für das Haushaltsjahr 2008	209
109.	Bekanntmachung der 1. Änderung der Entgeltordnung über die Erhebung von Kindergartenentgelten für die Benutzung der städtischen Kindergärten der Stadt Helmstedt vom 22.06.2004	211
110.	Öffentliche Bekanntmachung des Ergebnisses über die Prüfung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung für eine Gewässerbenutzung zu landwirtschaftlichen Zwecken	212

B. Nichtamtlicher Teil

Bekanntmachung der
HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Querenhorst
für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 84 der Nds. Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Querenhorst in der Sitzung am 19. Dezember 2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

im <u>Verwaltungshaushalt</u>	- in der Einnahme auf	256.300,-- €
	- in der Ausgabe auf	442.800,-- €
im <u>Vermögenshaushalt</u>	- in der Einnahme auf	154.900,-- €
	- in der Ausgabe auf	154.900,-- €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 50.000 € veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsplan 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000,-- € festgelegt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe

(Grundsteuer A) 320 v. H.

b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 320 v. H.

2. Gewerbesteuer 320 v. H.

Querenhorst, den 19. Dezember 2007

Der Bürgermeister

gez. Beckmann

(L.S.)

Der Gemeindedirektor

gez. Bäsecke

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach §§ 92 Abs. 2 und 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am 2.7.08 unter dem Aktenzeichen 20-15-00 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 07.07.2008 bis 11.07.2008

und vom 14.07.2008 bis 15.07.2008

zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung Grasleben, Bahnhofstraße 4,
38368 Grasleben, Zimmer 0.05, öffentlich aus.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Einsichtnahme in den Beteiligungsbericht der Gemeinde Querenhorst gem. § 116 a NGO jederzeit während der Dienststunden gestattet ist.

Querenhorst, den 03.07.2008

gez. Bäsecke
Gemeindedirektor

ABl.-Nr. 26 vom 04.07.2008

HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Rennau

für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 84 der Nds. Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Rennau in der Sitzung am 20. Dezember 2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

im <u>Verwaltungshaushalt</u>	- in der Einnahme auf	330.300,-- €
	- in der Ausgabe auf	492.100,-- €
im <u>Vermögenshaushalt</u>	- in der Einnahme auf	43.300,-- €
	- in der Ausgabe auf	43.300,-- €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000,-- € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe

(Grundsteuer A) 318 v. H.

b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 308 v. H.

2. Gewerbesteuer 311 v. H.

Rennau, den 20.12.2007

Der Bürgermeister

Der Gemeindedirektor

gez. Minkley

(L.S.)

gez. Nitsche

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am 02.07.08 unter dem Aktenzeichen 20-15-00 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 07.07.08 bis 11.07.08

und vom 14.07.08 bis 15.07.08

zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung Grasleben, Bahnhofstraße 4,
38368 Grasleben, Zimmer O.05, öffentlich aus.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Einsichtnahme in den Beteiligungsbericht der
Gemeinde Rennau gem. § 116 a NGO jederzeit während der Dienststunden gestattet ist.

Rennau, den 03.07.2008

gez. Nitsche
Gemeindedirektor

106. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Kommunalen Wirtschaftsbetriebes
Cremlingen – Lehre für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Verwaltungsrat
des Kommunalen Wirtschaftsbetriebes Cremlingen – Lehre in der Sitzung am
~~22.05.2008~~ folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr ^{2) 3)} 2007 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	.590.000.Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	590.000.Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0.... Euro

2. mit **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	590.000.Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	555.000 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0... .Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	...58.000.Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht
veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

Lehre, den

23.05.2008

Ort

Datum der Ausfertigung

gez. Jahnke
Vorstand

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr ²⁾ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 7.7.08... bis zum

15.07.08... (und vom bis zum)

in Lehre.....

im ~~Zurück~~ Böttchen 11

Zimmer Büro Geschäftsführer

zu folgenden Öffnungszeiten 10.00 - 15.00, 15.00 - 13.00

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Lehre

23.05.2008

Ort

Datum

gez. Jahnke
Vorstand

107. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Kommunalen Wirtschaftsbetriebes
Cremlingen – Lehre für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Verwaltungsrat
des Kommunalen Wirtschaftsbetriebes Cremlingen – Lehre in der Sitzung am
22.05.2008 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr ²⁾³⁾ 2008 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.000.000.Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.000.000.Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0.... Euro

2. mit Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.000.000.Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	952.000 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0... Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	...57.500.Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht
veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

Lehre, den

23.05.2008

Ort

Datum der Ausfertigung

gez. Jahnke
Vorstand

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr ²⁾ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom ~~07.07.08~~ bis zum ~~15.07.08~~ (und vom bis zum)
in Lehre
im Bau Bönicker 11
Zimmer Büro Geschäftsführer
zu folgenden Öffnungszeiten Mo.-Do. 7⁰⁰-15⁴⁵, Fr. 7⁰⁰-18⁰⁰
zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Lehre

23.05.2008

Ort

Datum

gez. Jahnke
Vorstand

HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Mariental

für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 84 der Nds. Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Mariental in der Sitzung am 13. Dezember 2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

im <u>Verwaltungshaushalt</u>	- in der Einnahme auf	986.100,-- €
	- in der Ausgabe auf	1.481.200,-- €
im <u>Vermögenshaushalt</u>	- in der Einnahme auf	65.600,-- €
	- in der Ausgabe auf	65.600,-- €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 900.000,-- € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe

(Grundsteuer A) 340 v. H.

b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 330 v. H.

2. Gewerbesteuer 330 v. H.

Mariental, den 13. Dezember 2007.

gez. Bartsch
Bürgermeister

(L.S.)

gez. Bäsecke
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am 26.06.2008 unter dem Aktenzeichen 20-15-00 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 07.07.2008 bis 11.07.2008

und vom 14.07.2008 bis 15.07.2008

zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung Grasleben, Bahnhofstraße 4,
38368 Grasleben, Zimmer O.05, öffentlich aus.

Mariental, den 30.06.2008

gez. Bäsecke
Gemeindedirektor

ABl.-Nr. 26 vom 04.07.2008

Bekanntmachung der

1. Änderung der Entgeltordnung über die Erhebung von Kindergartenentgelten für die Benutzung der städtischen Kindergärten der Stadt Helmstedt vom 22.06.2004

Aufgrund des § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S. 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12..07.2007 (GVBl. S. 300) hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 19.06.2008 folgende 1. Änderung der o.g. Entgeltordnung beschlossen:

Artikel I

Die Ziffer 1. erhält folgende Fassung:

1. Kindergartenentgelte

1.1 Kindergartenentgelte (im folgenden: Entgelte) für die städtischen Kindergärten betragen für ein Kind:

Stufe	Einkommen (netto mtl.)	Kindergartenentgelte			
		Ganztagsplatz	Vor- oder Nachmittagsplatz	$\frac{3}{4}$ -Platz (6-stündige Betreuungszeit)	5-stündige Betreuungszeit
I	bis 1.250 €	85 €	50 €	67,50 €	60 €
II	bis 2.500 €	8% des Nettoeinkommens	5 % des Nettoeinkommens	6,5 % des Nettoeinkommens	5,75 % des Nettoeinkommens
III	über 2.500 €	205 €	130 €	167,50 €	150 €

...

Artikel II

Diese Änderung tritt zum 01.08.2008 in Kraft.

Helmstedt, den 27.06.2008

gez. Eisermann

(Eisermann)

110. **Öffentliche Bekanntmachung des Ergebnisses über die Prüfung der
Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung für eine
Gewässerbenutzung zu landwirtschaftlichen Zwecken**

Herr Henning Schmidt, Am Luffe 3, 38154 Königslutter, hat die Erteilung einer Erlaubnis gem. § 10 des Nds. Wassergesetzes (NWG) vom 25.07.2007 (Nds. GVBl. S. 345) in der z. Z. gültigen Fassung für die Grundwasserentnahme zum Zwecke der Feldberegnung aus einem Brunnen in der Gemarkung Süpplingen, Flur 1, Flurstück 56/4, beantragt.

Das Vorhaben ist nach § 5 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. den Kriterien der Anlage 2 des Nds. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 30.04.2007 (Nds. GVBl. S. 179) in der z. Z. gültigen Fassung zu prüfen. Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass durch das o. g. Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen entstehen. Von daher wird festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Gem. § 6 NUVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekanntgemacht.

Landkreis Helmstedt
-Umweltamt-

Helmstedt, den 30.06.2008

Der Landrat
Im Auftrage

gez. Siegert
Baudezernent

ABl.-Nr. 26 vom 04.07.2008

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Kilian